



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

381

1981

Berlin, den 20. November 1981

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
29.10. 81	Verordnung über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind	381
6.10. 81	Anordnung über das Antragsverfahren für Luftaufnahmen	381
28.10. 81	Anordnung Nr. Pr. 362 über die Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert.....	383
28.10. 81	Anordnung Nr. Pr. 378 über die Preise für rohe Edelpelzfelle	383
28.10. 81	Anordnung Nr. Pr. 379 über die Preise für Rohfedern und Altfedern	385
30.10. 81	Anordnung über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen ..	386
22.10. 81	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	388

Verordnung über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind

4 vom 29. Oktober 1981

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Familien mit 3 und mehr Kindern wird in Fortführung des bewährten Kurses der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, gestützt auf die hohen Leistungen und die Schöpferkraft der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und aller anderen Werktätigen zur Sicherung eines bedeutenden Leistungsanstiegs der Volkswirtschaft, in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Das staatliche Kindergeld wird für das 3. und jedes weitere Kind auf monatlich 100 M erhöht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 2 Abs. 2 Buchst. b und der § 3 Buchstaben c bis e' der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung über das Antragsverfahren für Luftaufnahmen vom 6. Oktober 1981

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I Nr. 9 S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate, volkseigene Betriebe, staatliche Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen sowie für gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Organe und Betriebe genannt), soweit sie Luftaufnahmen herstellen, bereitstellen, benutzen oder veröffentlichen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Zuständigkeit

Die Genehmigung zur Herstellung, Bereitstellung, Nutzung und Veröffentlichung von Luftaufnahmen erteilt die INTERFLUG, Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH, Betrieb Bildflug¹ (nachfolgend Betrieb Bildflug genannt). Die Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.

¹ Postanschrift: INTERFLUG, Betrieb Bildflug,
1189 Berlin-Schönefeld, Flughafen